

# Grundordnung der Hochschule 21...

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Bildungswesens in freier Trägerschaft. Sie ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule gemäß § 64 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen  
„Hochschule 21...“
- (3) Der Sitz der Hochschule ist in Buxtehude.
- (4) Trägerin der Hochschule ist die „Hochschule 21... gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (5) Die Trägerin fördert die Hochschule gemäß ihres Gesellschaftsvertrages und übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Im Bereich der akademischen Selbstverwaltung ist sie auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Diese Grundordnung wird durch die Trägerin beschlossen. Änderungen der Grundordnung beschließt die Trägerin.

## § 2 Zielsetzungen und Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient in ihren Studiengängen der anwendungsbezogenen Forschung, Lehre und Studium. Die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 bis 8 und 7 HRG werden unmittelbar angenommen und umgesetzt.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen. Sie verpflichtet sich, die gesetzlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung auf Dauer zu erfüllen.
- (3) Die Hochschule kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  - a) die hauptberuflichen Lehrkräfte (Professoren i.S.v. § 25 NHG), die innerhalb eines Jahres mehr als sechs Monate an der Hochschule tätig sind,
  - b) die Honorar- und Juniorprofessoren, die in den zwei zurückliegenden Jahren Lehrveranstaltungen abgehalten haben, deren Umfang sich im Jahresdurchschnitt auf zwei Semesterwochenstunden belief,
  - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten,
  - d) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im technischen- und Verwaltungsdienst,
  - e) die immatrikulierten Studenten.
  
- (2) Angehörige der Hochschule sind
  - a) die an der Hochschule Tätigen, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
  - b) die hauptberuflichen Lehrkräfte im Ruhestand.
  
- (3) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und Kommissionen mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach Absatz 1b sind zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
  
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
  
- (5) Bei Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.
  
- (6) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

#### **§ 4 Organe der Hochschule**

Organe der Hochschule sind

- a) der Präsident,
- b) der Geschäftsführer der Hochschule,
- c) der Senat.

#### **§ 5 Präsident**

- (1) Dem Präsidenten obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule. Er nimmt die Aufgaben eines Dekanats wahr. § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG findet Anwendung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Grundordnung oder den Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Präsident genehmigt die vom Senat beschlossenen Ordnungen und setzt diese nach Abstimmung mit der Trägerin in Kraft.
- (2) Dem Präsidenten obliegt die Rechtsaufsicht über den Senat und die Gremien der Hochschule. Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Trägerin gelten entsprechend.
- (3) Dem Präsidenten obliegen die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen staatlichen Stellen. Er hat gem. § 66 Abs. 2 NHG alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Präsidenten ist eine angemessene Entlastung im Hauptamt zu gewähren.
- (5) Der Präsident soll Professor der Hochschule sein. Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre von der Gesellschafterversammlung der Trägerin bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Kommission mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden zu gleichen Teilen von der Trägerin und vom Senat benannt. Die Kommission legt dem Senat das Ergebnis der Beratungen vor. Die Trägerin kann die Bestellung des vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten verweigern. Sie hat diese Entscheidung gegenüber dem Senat zu begründen. Kommt kein weiterer Vorschlag des Senats zustande, bestellt die Trägerin im eigenem Ermessen einen Präsidenten.
- (6) Vorgesetzter des Präsidenten ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Trägerin.

- (7) Unverzüglich nach der Bestellung bestimmt der Präsident einen Vertreter.
- (8) Mit einer Zweidrittel-Mehrheit kann der Senat der Trägerin die Abberufung des Präsidenten vorschlagen.
- (9) Erfüllen Organe der Hochschule die ihnen gemäß dieser Grundordnung oder Gesetzes obliegenden Pflichten nicht, so kann der Präsident anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Präsident die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. Entsprechendes gilt, wenn ein Organ der Hochschule handlungsunfähig ist.
- (10) Grundsätzlich sollen alle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Hochschule getroffen werden.

## **§ 6 Geschäftsführer der Hochschule**

- (1) Der Geschäftsführer der Hochschule muss Geschäftsführer der Trägerin sein. Er wird durch die Trägerin als Geschäftsführer der Hochschule bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer der Hochschule leitet diese in kaufmännischer und organisatorischer Hinsicht. Die Rechte der akademischen Selbstverwaltung bleiben davon unberührt. Er ist insbesondere verantwortlich für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten an der Hochschule und für sonstige ihr obliegende Verwaltungsaufgaben. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Planung und die Kontrolle der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag.
- (3) Der Geschäftsführer der Hochschule ist Vorgesetzter aller Beschäftigten mit Ausnahme des Präsidenten. Nächsthöherer Vorgesetzter der Beschäftigten ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Trägerin.
- (4) Der Geschäftsführer der Hochschule ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Hausordnung erlassen.
- (5) Grundsätzlich sollen alle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Hochschule getroffen werden.

## **§ 7 Gemeinsame Regelungen für Präsidenten und Geschäftsführer der Hochschule**

- (1) Der Präsident und der Geschäftsführer der Hochschule tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden, und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Sie sind zu regelmäßigen Konsultationen mit den Organen der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.
- (2) Der Präsident und der Geschäftsführer der Hochschule sind gemeinsam verantwortlich für
  - a) die Akquisition von Betrieben und Werbung um Studierende,
  - b) die Einwerbung von Drittmitteln,
  - c) die Einführung eines Qualitätsmanagementsystem,
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.
- (3) Sofern durch die Grundordnung oder den Gesellschaftsvertrag keine andere Zuständigkeit begründet wird, können der Präsident und der Geschäftsführer zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einvernehmen Ordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Trägerin bedürfen.

## **§ 8 Senat**

- (1) Der Senat besteht aus 13 gewählten Mitgliedern. Davon sind
  - a) sieben Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Professoren,
  - b) drei Studierende,
  - c) zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  - d) ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen- und Verwaltungsdienst.Der Präsident und der Geschäftsführer der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an. An Sitzungen des Senats kann ein weiterer Vertreter der Trägerin teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierendenvertreter jedoch nur ein Jahr.

- (3) Der Senat tagt mindestens einmal pro Studienhalbjahr und wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.
- (4) Der Senat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des Präsidenten an die Trägerin
  - b) Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule
  - c) Vorschläge bezüglich der Einführung neuer Studiengänge an den Präsidenten
  - d) Vorschläge zur Budgetplanung
  - e) Bestellen der Mitglieder von Berufungskommissionen
  - f) Beschluss zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen
  - g) Beschluss der Ordnungen soweit in dieser Grundordnung oder dem Gesellschaftsvertrag keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Wahlordnung, Immatrikulationsordnung und Evaluationsordnung.
  - h) Vorschläge über Änderungen der Grundordnung.
- (5) Der Senat nimmt alle Aufgaben der Fakultätsräte entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG wahr.
- (6) Der Senat hat gegenüber dem Präsidenten und dem Geschäftsführer ein umfassendes Informationsrecht.
- (7) Der Senat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt und die der Mitglieder der Professorengruppe mit 9/7 gewichtet. In diesen Angelegenheiten sowie in Beru- fungsangelegenheiten haben die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter im techni- schen- und Verwaltungsdienst kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung des Senats im Umlaufverfahren regelt die Geschäftsordnung des Senats. Beschlüsse in Beru- fungs- oder Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, be- dürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der Gruppe der hauptberuf- lichen Professoren.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Die Trägerin bildet ein Kuratorium, das die Aufgabe hat, der Hochschule in ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung beratend, bewertend und richtungweisend zur Seite zu stehen.
- (2) Außer den in der Satzung der Trägergesellschaft in § 15 Abs. 2 genannten allgemeinen Aufgaben kann das Kuratorium zusätzlich folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) den Präsidenten bei grundsätzlichen Fragen des Hochschulbetriebs zu beraten,
  - b) den Präsidenten über Anregungen aus den Ausbildungsbetrieben der Studierenden zu informieren,
  - c) den Präsidenten und den Geschäftsführer der Hochschule bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

## **§ 10 Berufungsverfahren**

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Senat eine Berufungskommission, jeweils bestehend aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem beratenden Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter im technischen- und Verwaltungsdienst. Die Zusammensetzung der Berufungskommission kann durch externe Berater ergänzt werden, die kein Stimmrecht haben. Anstelle eines hauptberuflichen Professors kann ein Professor einer anderen Hochschule als Mitglied der Berufungskommission bestellt werden.
- (2) Die Berufungskommission führt das Berufungsverfahren durch und legt dem Präsidenten sowie dem Senat einen Berufsungsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag.
- (3) Der Präsident legt den Berufungsvorschlag mit seiner abschließenden Entscheidung und Stellungnahme spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin zusammen mit dem Beschluss des Senats zur Genehmigung vor. Der Trägerin sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen.
- (4) Unter Angabe von Gründen kann die Trägerin den Berufungsvorschlag an den Präsidenten zurückverweisen. Legt dieser nicht innerhalb von sechs Monaten einen vom

Senat geänderten Berufungsvorschlag vor und kommt keine Einigung mit der Trägerin zustande, entscheidet diese nach Anhörung des Kuratoriums.

- (5) Als Professor kann berufen werden, wer die nach § 25 NHG für die Einstellung von Professoren geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der Präsident beruft den Bewerber auf die Professorenstelle, nachdem der Anstellungsvertrag mit der Trägerin abgeschlossen wurde. Für das Führen des Professorentitels gelten § 66 Abs. 1 Satz 2 bis 4 NHG entsprechend.
- (7) Der Präsident kann mit Zustimmung der Trägerin Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragen. Der Beauftragte soll die Voraussetzungen des §25 NHG erfüllen oder die Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben.
- (8) Der Senat kann die Einzelheiten des Verfahrens in einer Berufsordnung regeln, in welcher auch die Bestellung von Honorarprofessoren zu regeln ist.

### **§ 11 Beendigung von Ämtern**

- (1) Ein Amt endet mit
  - a) dem Ablauf der Amtszeit,
  - b) der Niederlegung des Amtes,
  - c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung,
  - d) dem Verlust der Wählbarkeit,
  - e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule.
- (2) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

### **§ 12 Studienangebot**

- (1) Die Hochschule bietet grundständige Studiengänge an, die jeweils in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

- (2) Besondere Schwerpunkte der Ausbildung sind die Internationalität, die Praxisnähe durch ein duales Ausbildungssystem und die Leistungsorientierung.
- (3) Die grundständigen dualen Studiengänge beziehen eine betriebliche Ausbildung/ Tätigkeit mit ein. Das weitere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 13 Zugang und Zulassung zum Studium**

- (1) In die grundständigen Studiengänge der Hochschule können nur Studierende aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Hochschulzugangs gemäß § 18 NHG erfüllen. Das Nähere regeln die jeweiligen Zulassungsordnungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Organe der Hochschule erfolgen durch Aushang oder durch andere geeignete Mittel der Veröffentlichung.
- (2) Sofern ein Hochschulnetz eingerichtet ist und soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Hochschulnetz auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.
- (3) Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen zugänglich sein.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude,